

A n t w o r t

des Ministeriums für Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU
– Drucksache 17/8564 –

Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen im Bereich der Eingliederungshilfe

Die Große Anfrage 17/8564 vom 13. März 2019 hat folgenden Wortlaut:

Im Interesse der Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe müssen Qualität und Wirtschaftlichkeit gesichert und Defizite und Mängel in der Leistungserbringung aufgedeckt werden können. Im Sinne der Versorgung der Leistungsberechtigten müßendeshalb auch präventiv Prüfungen stattfinden können. Dafür bedarf es außer den erforderlichen rechtlichen Grundlagen auch geeigneter personeller, organisatorischer und konzeptioneller Voraussetzungen.

Nach § 128 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) prüft der Träger der Eingliederungshilfe oder ein von diesem beauftragter Dritter die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt. Durch Landesrecht kann von dieser Einschränkung abgewichen werden.

Nach dem Artikel 1 § 12 des Landesausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz (AGBTHG) prüfen die Träger der Eingliederungshilfe die vertraglich vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit auch ohne tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt. Sie können einen Dritten mit der Prüfung beauftragen.

Im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX sind einerseits in § 20 anlassbezogene Prüfungen nach § 128 Abs. 1 SGB IX vorgesehen. Dem gegenüber prüft der Träger der Eingliederungshilfe gemäß § 11 Abs. 4 regelmäßig aber nur im Rahmen der nach § 11 Abs. 3 zu führenden Vergütungsverhandlungen auf Grundlage der vom Leistungserbringer nach § 12 Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen, ob dieser die Leistungen wirtschaftlich und sparsam erbringen kann.

Der sozialpolitische Ausschuss hat in seinen Sitzungen am 17. Januar 2019 und 7. Februar 2019 über diesen Rahmenvertrag beraten.

Dabei wurde deutlich, dass die Bestimmungen des Landesrahmenvertrags hinter den Anforderungen des AGBTHG zurückbleiben. Es sind auch nur unverbindliche Aussagen zur Durchführung der vorgesehenen Prüfungen gemacht worden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

I.

1. Wie viele Leistungserbringer der Eingliederungshilfe welcher Art sollen im Jahr 2019 nach § 11 Abs. 4 des Landesrahmenvertrags nach den Vorstellungen der Landesregierung durch das Land geprüft werden? Welchem Anteil an deren Gesamtzahl entspricht das jeweils und insgesamt?
2. Inwieweit liegen der Landesregierung Erkenntnisse oder Hinweise auf Anhaltspunkte vor, die Prüfungen von Leistungserbringern der Eingliederungshilfe welcher Art gemäß § 20 des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX rechtfertigen?
3. In welchem Umfang soll Prüfungspersonal auf Landesebene welcher Qualifikation die entsprechenden Prüfungen durchführen?

4. In welchem Umfang steht solches Personal bereits bereit?
5. Inwieweit sollen Dritte welcher Art und Herkunft nach § 12 des AGBTHG mit Prüfungen beauftragt werden?

II.

6. Welche Vorgaben bzw. Vorstellungen des Landes gibt es für die Fragestellungen der Prüfungen? Welche Unterschiede gibt es hier zwischen den Prüfungen nach § 11 Abs. 4 und § 20 des Landesrahmenvertrags?
7. Welche Vorgaben bzw. Vorstellungen des Landes gibt es für die Orte der Prüfungen? Welche Unterschiede gibt es hier zwischen den Prüfungen nach § 11 Abs. 4 und § 20 des Landesrahmenvertrags?
8. Welche Vorgaben bzw. Vorstellungen des Landes gibt es für die Zusammensetzung des prüfenden Personals? Welche Unterschiede gibt es hier zwischen den Prüfungen nach § 11 Abs. 4 und § 20 des Landesrahmenvertrags?
9. Welche Vorgaben bzw. Vorstellungen des Landes gibt es für das Vorgehen bei den Prüfungen? Welche Unterschiede gibt es hier zwischen den Prüfungen nach § 11 Abs. 4 und § 20 des Landesrahmenvertrags?
10. Welche Vorgaben bzw. Vorstellungen des Landes gibt es für zu prüfende Unterlagen? Welche Unterschiede gibt es hier zwischen den Prüfungen nach § 11 Abs. 4 und § 20 des Landesrahmenvertrags?
11. Welche Vorgaben bzw. Vorstellungen des Landes gibt es für zu prüfende Sachverhalte und Gegebenheiten? Welche Unterschiede gibt es hier zwischen den Prüfungen nach § 11 Abs. 4 und § 20 des Landesrahmenvertrags?
12. Welche Vorgaben bzw. Vorstellungen des Landes gibt es für zu prüfende Prozesse? Welche Unterschiede gibt es hier zwischen den Prüfungen nach § 11 Abs. 4 und § 20 des Landesrahmenvertrags?
13. Welche Vorgaben bzw. Vorstellungen des Landes gibt es für zu prüfende Leistungen? Welche Unterschiede gibt es hier zwischen den Prüfungen nach § 11 Abs. 4 und § 20 des Landesrahmenvertrags?
14. Welche Vorgaben bzw. Vorstellungen des Landes gibt es für Ankündigungen der Prüfungen? Welche Unterschiede gibt es hier zwischen den Prüfungen nach § 11 Abs. 4 und § 20 des Landesrahmenvertrags?
15. Welche Vorgaben bzw. Vorstellungen des Landes gibt es für die Auswertung der Prüfungen? Welche Unterschiede gibt es hier zwischen den Prüfungen nach § 11 Abs. 4 und § 20 des Landesrahmenvertrags?
16. Welche Vorgaben bzw. Vorstellungen des Landes gibt es für die Dokumentation der Prüfungen? Welche Unterschiede gibt es hier zwischen den Prüfungen nach § 11 Abs. 4 und § 20 des Landesrahmenvertrags?

III.

17. Welche Intention stand hinter dem Umstand, dass die Intervalle der Prüfungen nach § 11 Abs. 4 des Landesrahmenvertrags an die nach Abs. 3 zu führenden Vergütungsverhandlungen gebunden sind? Welche Folgen hat das für die Praxis?
18. Welche Intention stand hinter dem Umstand, dass § 11 Abs. 4 des Landesrahmenvertrags hinsichtlich der Prüfungsgrundlage hinter dem Auftrag für Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen nach § 20 AGBTHG zurückbleibt, der auch Prüfungen im Rahmen von Vor-Ort-Terminen bei den Einrichtungen und nicht nur die Prüfung von vorgelegten Unterlagen ermöglicht? Welche Folgen hat das für die Praxis?
19. Welche Intention stand hinter dem Umstand, dass § 11 Abs. 4 des Landesrahmenvertrags hinsichtlich der zu prüfenden Unterlagen hinter dem Auftrag für Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen nach § 20 des Landesrahmenvertrags zurückbleibt, der umfassend Prüfungen von vorhandenen und nicht gemäß § 12 Abs. 2 eingrenzend definierten Unterlagen ermöglicht? Welche Folgen hat das für die Praxis?
20. Welche Intention stand hinter dem Umstand, dass nach § 20 Abs. 2 des Landesrahmenvertrags dem betroffenen Leistungserbringer vor Beginn der Prüfung Anlass, Gegenstand und Umfang der Prüfung bekannt zu geben ist, wo doch insbesondere bei Qualitätsprüfungen der Erfolg durch vorherige Ankündigung beeinträchtigt werden kann und ein sachlicher Grund für die getroffene Regelung nicht erkennbar ist? Welche Folgen hat das für die Praxis?

21. Welche Intention stand hinter dem Umstand, dass § 11 des Landesrahmenvertrags auf die Prüfungsregelungen in diesem Vertrag nach § 128 SGB IX keinen Bezug nimmt? Welche Folgen hat das für die Praxis?
22. Welche Intention stand hinter dem Umstand, dass § 11 des Landesrahmenvertrags nicht dem Kapitel V „Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen“ zugeordnet ist? Welche Folgen hat das für die Praxis?
23. Welche Intention stand hinter dem Umstand, dass § 11 Abs. 4 des Landesrahmenvertrags stattdessen dem Kapitel „Vergütungsvereinbarung“ zugeordnet ist? Welche Folgen hat das für die Praxis?
24. Welche Intention stand hinter dem Umstand, dass die in § 11 Abs. 4 des Landesrahmenvertrags getroffene Prüfungsermächtigung, ob der Leistungserbringer die Leistungen wirtschaftlich und sparsam erbringen kann, nicht eine Prüfung bedeutet, ob er sie tatsächlich sparsam und wirtschaftlich erbracht hat bzw. erbringt? Welche Folgen hat das für die Praxis?
25. Welche Intention stand hinter dem Umstand, dass in § 11 Abs. 4 des Landesrahmenvertrags von vorzulegenden Unterlagen zwecks prospektiver Kalkulation der Kosten durch den Leistungserbringer die Rede ist und nicht von der Möglichkeit, die Vorlage geeigneter Nachweise zu verlangen? Welche Folgen hat das für die Praxis?

Das **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie** hat die Große Anfrage namens der Landesregierung – Zuleitungsschreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 25. April 2019 – wie folgt beantwortet:

Es besteht zwischen allen Akteuren im Leistungsspektrum für Menschen mit Behinderungen Konsens, dass durch den Einsatz von öffentlichen Mitteln im Bereich der Eingliederungshilfe auch eine Notwendigkeit besteht, deren ordnungsgemäßen Einsatz zu überprüfen.

Ein Großteil der Fragen der Großen Anfrage 17/8564 wurde von der Landesregierung bereits in der Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 17. Januar 2019, der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 23. Januar 2019 sowie der Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 7. Februar 2019 beantwortet. Dementsprechend wird auf die Wortprotokolle der vorgenannten Sitzungen Bezug genommen.

Die Landesregierung steht zu ihrer bereits im August 2017 getroffenen Aussage, wonach Rheinland-Pfalz von der Ende des Jahres 2016 im Bundesteilhabegesetz beschlossenen und ab dem Jahr 2018 wirksamen Ermächtigung der Länder, ein anlassunabhängiges Prüfrecht zu ermöglichen, Gebrauch machen wird.

Das entsprechende Landesausführungsgesetz wurde Ende des Jahres 2018 beschlossen und verkündet.

Des Weiteren bedarf es nach der bundesgesetzlichen Regelung in § 131 Abs. 1 Nr. 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch eines Rahmenvertrags mit den Leistungserbringern über Inhalt und Verfahren zur Durchführung der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen. Erst wenn ein solcher Rahmenvertrag nicht zustande kommen sollte, kann eine Rechtsverordnung erlassen werden (§ 131 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch).

Ziel der Landesregierung war es, den notwendigen Rahmenvertrag möglichst zeitnah abzuschließen; nur so können in absehbarer Zeit die aus Sicht der Landesregierung notwendigen Prüfungen durchgeführt werden. Diese Voraussetzungen wurden geschaffen und das anlassunabhängige Prüfrecht wird demnächst bei den Anbietern der Behindertenhilfe in Rheinland-Pfalz umgesetzt werden.

Vereinbarungen basieren immer auf übereinstimmenden Willenserklärungen. Im Sinne einer langjährigen guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit, insbesondere aber auch, weil die Notwendigkeit der Durchführung von Prüfungen zwischen den Akteuren unstrittig ist, hat die Landesregierung diesen Weg eingeschlagen. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass die landesgesetzliche Regelung erst ab dem Jahr 2020 in Kraft treten wird; durch die Regelungen im Rahmenvertrag kann bereits im Jahr 2019 mit den Prüfungen begonnen werden.

1. *Wie viele Leistungserbringer der Eingliederungshilfe welcher Art sollen im Jahr 2019 nach § 11 Abs. 4 des Landesrahmenvertrags nach den Vorstellungen der Landesregierung durch das Land geprüft werden? Welchem Anteil an deren Gesamtzahl entspricht das jeweils und insgesamt?*

In einem ersten Schritt soll nach Installierung des Prüfeteams mit den Prüfungen nach § 11 Abs. 4 des Landesrahmenvertrags bei den 36 rheinland-pfälzischen Werkstätten begonnen werden.

2. *Inwieweit liegen der Landesregierung Erkenntnisse oder Hinweise auf Anhaltspunkte vor, die Prüfungen von Leistungserbringern der Eingliederungshilfe welcher Art gemäß § 20 des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX rechtfertigen?*

Der Landesregierung liegen derzeit keine derartigen Erkenntnisse vor.

3. *In welchem Umfang soll Prüfungspersonal auf Landesebene welcher Qualifikation die entsprechenden Prüfungen durchführen?*

Im Haushaltsplan 2019/2020 wurden 6,00 Planstellen geschaffen.

Für die Aufgabenwahrnehmung der Prüfungen nach § 11 Abs. 4 und § 20 des Landesrahmenvertrags sind insbesondere folgende Qualifikationen vorgesehen:

- Betriebswirtin/Betriebswirt,
- Finanzwirtin/Finanzwirt,
- Verwaltungswirtin/Verwaltungswirt,
- Verwaltungsbetriebswirtin/Verwaltungsbetriebswirt,
- kaufmännische Ausbildung,
- Erfahrungen im Prüfwesen.

4. *In welchem Umfang steht solches Personal bereits bereit?*

Das Stellenbesetzungsverfahren wird gegenwärtig durchgeführt.

5. *Inwieweit sollen Dritte welcher Art und Herkunft nach § 12 des AGBTHG mit Prüfungen beauftragt werden?*

Eine Beauftragung von Dritten ist derzeit nicht geplant.

6. *Welche Vorgaben bzw. Vorstellungen des Landes gibt es für die Fragestellungen der Prüfungen? Welche Unterschiede gibt es hier zwischen den Prüfungen nach § 11 Abs. 4 und § 20 des Landesrahmenvertrags?*

Grundlage für die Prüfung nach § 11 Abs. 4 des Landesrahmenvertrags sind zunächst folgende Unterlagen:

- die Personal- und Sachkosten nach § 14 Abs. 1 und 2 und § 15 des Landesrahmenvertrags,
- der Aufwand für die Allgemeine Verwaltung nach § 14 Abs. 3 des Landesrahmenvertrags,
- der Investitionsbetrag nach § 16 des Landesrahmenvertrags,
- die vereinbarte Kapazität,
- die vereinbarte Auslastung,
- weitere vergütungsrelevante Rahmenbedingungen entsprechend der jeweiligen Leistungsvereinbarung, insbesondere Kosten nach § 42 a Abs. 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
- weitere Unterlagen nach § 9 Abs. 3 und 5 des Landesrahmenvertrags können hinzugezogen werden.

Die in § 12 Abs. 2 des Landesrahmenvertrags geregelten Kostenfaktoren sind nicht abschließend. Es können weitere prüfungsrelevante Unterlagen angefordert werden.

Grundlage für die Prüfung ist § 20 des Landesrahmenvertrags; daraus ergeben sich die prüfungsrelevanten Unterlagen.

7. *Welche Vorgaben bzw. Vorstellungen des Landes gibt es für die Orte der Prüfungen? Welche Unterschiede gibt es hier zwischen den Prüfungen nach § 11 Abs. 4 und § 20 des Landesrahmenvertrags?*

Die Prüfungen nach § 20 des Landesrahmenvertrags erfolgen nach § 21 Abs. 1 entweder beim Leistungserbringer oder an einem anderen Ort, auf den sich der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer verständigen.

Bei den Prüfungen nach § 11 Abs. 4 des Landesrahmenvertrags ist bewusst offengelassen, wo die Prüfung durchgeführt wird. Dies ist sachbezogen zu klären; es kann Gründe geben, die für eine Prüfung „vor Ort“ sprechen; es kann aber auch Gründe geben, die eine Prüfung beim Träger der Eingliederungshilfe sinnvoll machen.

8. *Welche Vorgaben bzw. Vorstellungen des Landes gibt es für die Zusammensetzung des prüfenden Personals? Welche Unterschiede gibt es hier zwischen den Prüfungen nach § 11 Abs. 4 und § 20 des Landesrahmenvertrags?*

Auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 3 wird verwiesen.

Da es sich bei den Prüfungen nach § 20 um anlassbezogene Prüfungen handelt, kann die Einbeziehung anderer Fachbehörden (zum Beispiel die Beratungs- und Prüfbehörde) im Einzelfall sachgerecht sein.

9. *Welche Vorgaben bzw. Vorstellungen des Landes gibt es für das Vorgehen bei den Prüfungen? Welche Unterschiede gibt es hier zwi-*

schen den Prüfungen nach § 11 Abs. 4 und § 20 des Landesrahmenvertrags?

10. *Welche Vorgaben bzw. Vorstellungen des Landes gibt es für zu prüfende Unterlagen? Welche Unterschiede gibt es hier zwischen den Prüfungen nach § 11 Abs. 4 und § 20 des Landesrahmenvertrags?*
11. *Welche Vorgaben bzw. Vorstellungen des Landes gibt es für zu prüfende Sachverhalte und Gegebenheiten? Welche Unterschiede gibt es hier zwischen den Prüfungen nach § 11 Abs. 4 und § 20 des Landesrahmenvertrags?*
12. *Welche Vorgaben bzw. Vorstellungen des Landes gibt es für zu prüfende Prozesse? Welche Unterschiede gibt es hier zwischen den Prüfungen nach § 11 Abs. 4 und § 20 des Landesrahmenvertrags?*

Die Durchführung der Prüfungen obliegt für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 des Landesausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Das hierfür notwendige, interne und nur für den Dienstgebrauch bestimmte Prüfkonzept wird gegenwärtig erarbeitet und abgestimmt.

13. *Welche Vorgaben bzw. Vorstellungen des Landes gibt es für zu prüfende Leistungen? Welche Unterschiede gibt es hier zwischen den Prüfungen nach § 11 Abs. 4 und § 20 des Landesrahmenvertrags?*

Maßstab für die Prüfungen ist die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen der jeweiligen individuellen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen.

14. *Welche Vorgaben bzw. Vorstellungen des Landes gibt es für Ankündigungen der Prüfungen? Welche Unterschiede gibt es hier zwischen den Prüfungen nach § 11 Abs. 4 und § 20 des Landesrahmenvertrags?*

Die Prüfungen nach § 11 Abs. 4 des Landesrahmenvertrags können erfolgen, sobald der Leistungserbringer oder der Träger der Eingliederungshilfe zu Leistungs- und Vergütungsverhandlungen nach § 126 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 18 des Landesrahmenvertrags aufgefordert hat.

Nach § 11 Abs. 3 des Landesrahmenvertrags ist damit gewährleistet, dass spätestens alle drei Jahre eine Prüfung erfolgt. Sofern die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen nicht mit der Aufforderung zur Verhandlung eingereicht wurden, werden sie angefordert.

Prüfungen nach § 20 des Landesrahmenvertrags werden durch den Träger der Eingliederungshilfe durchgeführt, sobald tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt oder der Leistungserbringer der Prüfung zustimmt. Nach § 20 Abs. 2 des Landesrahmenvertrags gibt der Träger der Eingliederungshilfe dem betroffenen Leistungserbringer vor Beginn der Prüfung Anlass, den Gegenstand und den Umfang der Prüfung bekannt.

15. *Welche Vorgaben bzw. Vorstellungen des Landes gibt es für die Auswertung der Prüfungen? Welche Unterschiede gibt es hier zwischen den Prüfungen nach § 11 Abs. 4 und § 20 des Landesrahmenvertrags?*

Die Ergebnisse der Prüfungen sollen jährlich in einem internen Bericht zusammengefasst werden. Der Bericht umfasst insbesondere die folgenden Aspekte: Anzahl, Art und Umfang der durchgeführten Prüfungen und inhaltliche Erkenntnisse.

16. *Welche Vorgaben bzw. Vorstellungen des Landes gibt es für die Dokumentation der Prüfungen? Welche Unterschiede gibt es hier zwischen den Prüfungen nach § 11 Abs. 4 und § 20 des Landesrahmenvertrags?*

Über die durchgeführten Prüfungen ist ein Prüfbericht zu erstellen; er enthält die in § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Landesrahmenvertrags vorgegebenen Inhalte. Die Dokumentation erfolgt unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen.

17. *Welche Intention stand hinter dem Umstand, dass die Intervalle der Prüfungen nach § 11 Abs. 4 des Landesrahmenvertrags an die nach Absatz 3 zu führenden Vergütungsverhandlungen gebunden sind? Welche Folgen hat das für die Praxis?*

Die Vertragsparteien des Landesrahmenvertrags sehen in der Regelung des § 11 des Landesrahmenvertrags die verbindliche Umsetzung der anlassunabhängigen Prüfung.

Mit den nach § 11 Abs. 4 des Landesrahmenvertrags regelmäßig durchzuführenden Prüfungen können aufgrund des Automatismus im Abstand von maximal drei Jahren alle rheinland-pfälzischen Leistungsanbieter der Eingliederungshilfe erreicht werden. Dies bedeutet, dass der zuständige Träger der Eingliederungshilfe einen Einblick in die tatsächlich entstandenen Kosten und damit verbundenen Aufwendungen erhält und aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse die notwendigen Schlussfolgerungen, zum Beispiel für die zukünftigen Vereinbarungen beziehungsweise Vergütungen, unmittelbar ziehen kann.

18. *Welche Intention stand hinter dem Umstand, dass § 11 Abs. 4 des Landesrahmenvertrags hinsichtlich der Prüfungsgrundlage hinter dem Auftrag für Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen nach § 20 AGBTHG zurückbleibt, der auch Prüfungen im Rahmen von Vor-Ort Terminen bei den Einrichtungen und nicht nur die Prüfung von vorgelegten Unterlagen ermöglicht? Welche Folgen hat das für die Praxis?*

Aus Sicht der Landesregierung ist die Ausgangslage für anlassbezogene Prüfungen nach § 20 des Rahmenvertrags und anlassunabhängige Prüfungen unterschiedlich.

Für die anlassbezogenen Prüfungen ist ein Anlass erforderlich.

Die Prüfungen nach § 11 Abs. 4 des Landesrahmenvertrags bieten insbesondere aufgrund ihrer Regelmäßigkeit die Gewähr, im Rahmen von Vergütungsverhandlungen einen möglichst zeitnahen Einblick in das Handeln der Leistungserbringer zu gewinnen und daraus die notwendigen Schlussfolgerungen zu ziehen. Allein die Begrifflichkeit „vorzulegende Unterlagen“ schließt eine Prüfung vor Ort nicht aus; auch hier sind Prüfungen vor Ort möglich.

19. *Welche Intention stand hinter dem Umstand, dass § 11 Abs. 4 des Landesrahmenvertrags hinsichtlich der zu prüfenden Unterlagen hinter dem Auftrag für Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen nach § 20 des Landesrahmenvertrags zurückbleibt, der umfassend Prüfungen von vorhandenen und nicht gemäß § 12 Abs. 2 eingrenzend definierten Unterlagen ermöglicht? Welche Folgen hat das für die Praxis?*

Im Gegensatz zu den regelmäßigen anlassunabhängigen Prüfungen im Sinne von § 11 Abs. 4 des Landesrahmenvertrags werden anlassbezogene Prüfungen nur dann durchgeführt, wenn ein entsprechender Anhaltspunkt vorliegt. Es wird hierbei davon ausgegangen, dass dies mit vertraglichen und/oder gesetzlichen Verstößen im Zusammenhang steht, die im Vorhinein nicht benannt werden können. Deswegen sind die zu prüfenden Unterlagen nicht eingrenzbar. Der Leistungserbringer muss daher im Fall einer anlassbezogenen Prüfung damit rechnen, dass eine umfassende Prüfung erfolgt.

Die in § 12 Abs. 2 des Landesrahmenvertrags geregelten Unterlagen sind nicht abschließend. Es können weitere prüfungsrelevante Unterlagen angefordert werden.

20. *Welche Intention stand hinter dem Umstand, dass nach § 20 Abs. 2 des Landesrahmenvertrages dem betroffenen Leistungserbringer vor Beginn der Prüfung Anlass, Gegenstand und Umfang der Prüfung bekannt zu geben ist, wo doch insbesondere bei Qualitätsprüfungen der Erfolg durch vorherige Ankündigung beeinträchtigt werden kann und ein sachlicher Grund für die getroffene Regelung nicht erkennbar ist? Welche Folgen hat das für die Praxis?*

Die bundesgesetzliche Regelung in § 128 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch legt fest, dass eine anlassbezogene Prüfung auch ohne vorherige Ankündigung erfolgen kann. Das bedeutet, dass im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch im Regelfall eine Ankündigung erfolgen sollte. Im Übrigen enthält die Regelung in § 20 Abs. 2 des Landesrahmenvertrags keine Frist zwischen Ankündigung und tatsächlicher Prüfung.

21. *Welche Intention stand hinter dem Umstand, dass § 11 des Landesrahmenvertrags auf die Prüfungsregelungen in diesem Vertrag nach § 128 SGB IX keinen Bezug nimmt? Welche Folgen hat das für die Praxis?*

22. *Welche Intention stand hinter dem Umstand, dass § 11 des Landesrahmenvertrags nicht dem Kapitel V „Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen“ zugeordnet ist? Welche Folgen hat das für die Praxis?*

23. *Welche Intention stand hinter dem Umstand, dass § 11 Abs. 4 des Landesrahmenvertrags stattdessen dem Kapitel „Vergütungsvereinbarung“ zugeordnet ist? Welche Folgen hat das für die Praxis?*

Die zwingend zu beachtenden bundesgesetzlichen Vorgaben sind eindeutig: Nach § 131 Abs. 1 Nr. 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestimmen die Rahmenverträge Inhalt und Verfahren zur Durchführung der Prüfungen. Rahmenverträge wiederum kommen durch übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Die Regelungen in § 11 des Landesrahmenvertrags sind Ausdruck dieser Regelungen.

Aus Sicht der Landesregierung sind diese Vereinbarungen aber auch zielführend; durch die regelmäßigen Prüfergebnisse können zeitnah die sich daraus ergebenden unterschiedlichen Schlussfolgerungen (bis zur Kürzung der Vergütung beziehungsweise außerordentlichen Kündigung der Vereinbarungen) auf den Weg gebracht werden.

24. *Welche Intention stand hinter dem Umstand, dass die in § 11 Abs. 4 des Landesrahmenvertrags getroffene Prüfungsermächtigung, ob der Leistungserbringer die Leistungen wirtschaftlich und sparsam erbringen kann, nicht eine Prüfung bedeutet, ob er sie tatsächlich sparsam und wirtschaftlich erbracht hat bzw. erbringt? Welche Folgen hat das für die Praxis?*

Während Leistungsvereinbarungen, insbesondere aber die Vergütungsvereinbarungen, zukunftsorientiert (= prospektiv) sind und deswegen auf möglichst validen Prognosen basieren, werden bei den Prüfungen nach § 11 des Landesrahmenvertrags abgelaufene Zeiträume betrachtet. Dadurch können diese Aspekte beziehungsweise die gewonnenen Erkenntnisse miteinander verknüpft werden.

25. *Welche Intention stand hinter dem Umstand, dass in § 11 Abs. 4 des Landesrahmenvertrags von vorzulegenden Unterlagen zwecks prospektiver Kalkulation der Kosten durch den Leistungserbringer die Rede ist und nicht von der Möglichkeit, die Vorlage geeigneter Nachweise zu verlangen? Welche Folgen hat das für die Praxis?*

Durch den Verweis in § 11 Abs. 4 auf § 12 Abs. 2 des Landesrahmenvertrags, der eine nicht abschließende Aufzählung von vorzulegenden Unterlagen enthält, wird dem Träger der Eingliederungshilfe ermöglicht, immer auch geeignete Nachweise anzufordern.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler
Staatsministerin

